

Postulat Landwirtschaftszone

Im November 1985 hat die Regierung das noch aus dem Jahr 1979 stammende Postulat der Abgeordneten Josef Biedermann und Dr. Franz Beck beantwortet. Das Postulat verlangte, «die Schaffung einer umfassenden Landwirtschaftszone zu überprüfen und mit den Gemeinden die Ausscheidung der für die landwirtschaftliche Nutzung reservierten Flächen vorzubereiten.» Das Postulat wurde mit der Verkleinerung und Zerstückelung der Landwirtschaftsgebiete aufgrund von Überbauung und Zersiedelung begründet.



Keine Rückzonierung

Die Regierung gibt im Bericht zu bedenken, dass die «landwirtschaftlich nutzbare Fläche» nicht mit einer «Landwirtschaftszone» gleichgesetzt werden dürfe, da die landwirtschaftliche Nutzfläche heute auch in Bau- und Reservezonen angesiedelt sei. Würden diese in eine Landwirtschaftszone einbezogen, müssten Rückzonierungen vorgenommen werden, «die zu einer erheblichen Wertminderung und damit zu Ersatzansprüchen gegenüber den Gemeinden und dem Land führen müssten.» In der Folge wurden nur die Zonen, die in den Gemeinden der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten wurden, und das übrige Gemeindegebiet (üG) in die Überlegungen zur Schaffung einer landesweiten Landwirtschaftszone einbezogen.

... Keine Kompetenz ...

1981 liess die Regierung die Rechtslage überprüfen, um den eigenen Handlungsspielraum auszuloten. Die diesbezügliche Stellungnahme kam zum Schluss, dass «der Erlass eines Gesetzes über die Landwirtschaftszone . . . die Kompetenzen der Gemeinde hinsichtlich der Aufstellung von Überbauungsplänen (Zonenplänen) nicht nur beschneiden, sondern auch die Gemeindeautonomie verletzen würden.» Gemäss diesem Gutachten konnte also eine Landwirtschaftszone nicht gegen den Willen der Gemeinden in Angriff genommen werden.

Die Regierung nahm mit den Gemeinden Kontakt auf und stellte einen Übersichtsplan mit der vorgesehenen Landwirtschaftszone zur Diskussion.- Grundsätzlich stimmten die Gemeinden der Schaffung einer landesweiten Landwirtschaftszone zu, lehnten jedoch mehrheitlich den Einbezug des «übrigen Gemeindegebietes» in eine solche Zone ab. Der anschliessend überarbeitete Entwurf fand 1983 bei den Gemeinden dasselbe Echo.

... Keine Landwirtschaftszone ...

So wird es in Liechtenstein auch in Zukunft keine landesweite Landwirtschaftszone geben. Im Bericht der Regierung heisst es: «Aufgrund der rechtlichen Situation und der ernsthaften Bedenken der Gemeinden sieht sich die Regierung heute ausserstande, das Ziel einer landesweiten Landwirtschaftszone weiterzuverfolgen. Die Regierung ist zwar der Auffassung, dass das heute von den Gemeinden ausgeschiedene landwirtschaftliche Gebiet mit Blick auf die überdimensionierten Bauzonen sehr bescheiden ist, sie sieht aber keine Möglichkeit, den Gemeinden eine Vergrösserung dieses landwirtschaftlichen Gebietes auf Kosten des «übrigen Gemeindegebietes» und der Reservezonen aufzuzwingen.»

... Keine Notwendigkeit?

Schliesslich vertritt die Regierung die Ansicht, dass die Gemeinden genügend Eigeninteresse aufbringen, den Landwirtschaftsbo-den zu schützen. Ferner sieht die Regierung auch für den landwirtschaftlich genutzten Boden ausserhalb der Landwirtschaftszonen der Gemeinden keine besondere Bedrohung, weil Nutzungsänderungen dem Landwirtschaftsamt vorgelegt werden müssen, und zudem alle Verträge, die sich mit Grund und Boden befassen, den Grundverkehrsbehörden vorgelegt werden müssen. Zitat aus dem Bericht: «Die Behörden haben also eine weitgehende Kontrollmöglichkeit über das nicht in der Landwirtschaftszone enthaltene landwirtschaftlich genutzte Gebiet.» Brauchen wir daher gar keine landesweite Landwirtschaftszone?

Kommentar

Die landwirtschaftliche Nutzfläche (ohne Alpen) ist im Verlaufe der letzten drei Jahrzehnte um ein Viertel geschrumpft. Hinzu kommt, dass die rationelle Bewirtschaftung erschwert wird, weil die Landschaft stark zersiedelt ist. Die heutigen Bau- und Reservezonen alleine bieten Platz für 100 000 Personen, selbst bei grosszügiger Bauweise. Das sollte eigentlich genügen. Es ist dringend erforderlich, dass die zusammenhängenden Landflächen nicht weiter zerstückelt und verkleinert werden und der landwirtschaftlichen Nutzung voll erhalten bleiben. Eine ausgedehnte, landesweite Landwirtschaftszone drängt sich aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen auf.

Landwirtschaftszone ist dringend

Die Begründung für die ablehnende Haltung der Regierung ist sehr erstaunlich. Nach Ansicht der Regierung sind ihr die Hände gebunden, weil eine aufgezwungene Landwirtschaftszone die Gemeindeautonomie verletzen würde. Die Regierung bescheinigt sich selbst Handlungsunfähigkeit in dieser Frage, und sie kommt mit viel Optimismus zum gewagten Schluss, dass der heutige Zustand insofern ohnehin befriedigend sei, als das Landwirtschaftsamt und die Grundverkehrsbehörden genügend Einsicht und Einfluss auf allfällige Nutzungsänderungen haben. Dennoch muss man leider nach wie vor einen starken Druck auf landwirtschaftlich genutzte Gebiete feststellen.

Regierung ist zuständig

Die gesetzlichen Grundlagen sehen jedoch anders aus. Laut Verfassung bestimmen die Gesetze über den Bestand, Organisation und Aufgaben der Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreis. Der Autonomiebereich der Gemeinden wird also gesetzlich geregelt (Gemeindegesetze, Baugesetz . . .), und es steht somit dem Gesetzgeber frei, die Grundlagen zu schaffen, die eine landesweite Landwirtschaftszone ermöglichen. Aber selbst nach heute gültiger Regelung hat die Regierung mehr Einflussmöglichkeiten, als sie selbst wahrhaben will. Die Zonenregelung ist im Baugesetz enthalten. Darin wird der Gemeinderat verpflichtet, im Einvernehmen mit der Regierung Zonenpläne zu erlassen. Der Autonomiebereich der Gemeinden besteht demgemäss darin, dass der Gemeinderat die Zonierung vornimmt, und die Regierung andererseits zustimmt oder ablehnt, bzw. Ergänzungen oder Abänderungen verlangen kann.

Falsche Argumentation

Das heisst: Die Regierung hat einen starken Einfluss auf die Zonierung der Gemeinden, selbst nach heutiger Regelung, vorausgesetzt, sie will ihren Handlungsspielraum ausschöpfen. Es ist eine politische Entscheidung der Regierung, wenn sie die Zonierung den Gemeinden überlässt. Man muss sich aber fragen, ob die Schaffung einer landesweiten Landwirtschaftszone nicht von so grossem öffentlichem Interesse ist, dass eine stärkere Einflussnahme der Regierung auch politisch gerechtfertigt wäre. Es ist sehr unbefriedigend, wenn sich die Regierung in dieser äusserst wichtigen Frage hinter juristischen — zudem falschen! — Argumenten verstecken will.

Luftreinhaltegesetz

Am 20. November 1985 hat der Landtag das Luftreinhaltegesetz verabschiedet, das in etwas mehr als einjähriger Arbeit entstanden war. In der Vernehmlassung war das Gesetz auf zustimmende Reaktionen gestossen, denn in der Tat enthält es sehr fortschrittliche Grundzüge.

Der Zweck des Gesetzes besteht darin, «Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume, den Boden und die Gewässer sowie Bauwerke vor schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen zu schützen» (Art. 1). Um dieses Ziel zu errei-

chen, wird einerseits der Schadstoffausstoss (Emissionen) begrenzt. Andererseits soll der Schadstoffanfall (Immissionen) bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten. Die Kosten für Massnahmen nach dem Luftreinhaltegesetz sind vom Verursacher zu tragen (Art.2). Im einzelnen sieht das Gesetz vor, die Emissionen insbesondere zu begrenzen durch:

- Festlegung von Emissionsgrenzwerten;
- Bau- und Ausrüstungsvorschriften;
- Verkehrslenkungs-, Verkehrseinschränkungs- und Betriebsvorschriften;
- Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe. (Art. 6)